

I. Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister empfiehlt,
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die Herabsetzung der Besoldungsgruppen für die Stelle „Bürgermeister/-in“ von B 3 nach B 2 sowie der Stelle „hauptamtliche/r Beigeordnete/r“ von A 16 nach A 15.

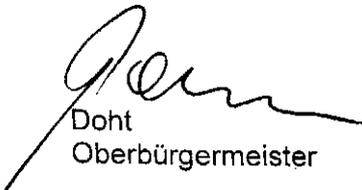
II. Begründung

Aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung (ThürKomBesV) ergibt sich, bei einer maßgebenden Größenklasse von 40.000 bis 60.000 Einwohnern, für die Stelle „Bürgermeister/-in“ die Möglichkeit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe B 2 oder B 3.

Die Festlegung der tatsächlichen Besoldungsgruppe hat grundsätzlich der Lage der Gemeinde zu den Ober- bzw. Untergrenzen der Einwohnerzahl zu entsprechen. Zum 31. Dezember 2005 hatte die Stadt Eisenach 43.727 Einwohner. Allein hieraus ist die Herabstufung der Stelle „erste/r Beigeordnete/r – Bürgermeister“ in die Besoldungsgruppe B 2 rechtlich erforderlich. Ausnahmetatbestände, die eine höhere Einstufung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Grundsätzlich besteht für die Stelle „hauptamtliche/r Beigeordnete/r“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürKomBesV die Möglichkeit einer Besoldung nach A 15 oder A 16. Für eine Herabsetzung der Besoldungsgruppe gilt hier das oben angeführte nur bedingt, da die maßgebende Größenklasse an dieser Stelle 30.000 bis 60.000 Einwohner beträgt. Eine Herabstufung der Besoldungsgruppe nach A 15 begründet sich deshalb insbesondere aus dem Wegfall von bedeutenden Aufgabenbereichen in dem Dezernatsbereich. Besonderes Gewicht hat hierbei die Abgabe des Aufgabenbereiches Trink- und Abwasser an den Trink- und Abwasserverband Eisenach – Erbstromtal im zurückliegenden Zeitraum.

Nicht zuletzt sehe ich aus der angespannten Haushaltslage der Stadt Eisenach heraus die Notwendigkeit, die vorgegebenen Grenzen hinsichtlich der möglichen Besoldungsgruppen nicht nach oben, sondern eher nach unten in Anspruch zu nehmen.


Doht
Oberbürgermeister